

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0847/17

### Titel

Drucksache 0847/17 – Prüfauftrag; Rechtliche Würdigung zur Teilnahme von Stadtratsmitgliedern an Ausschusssitzungen

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Durch die Drucksache 0847/17 wurde der Oberbürgermeister von der CDU Fraktion aufgefordert, eine rechtliche Würdigung hinsichtlich der Überschneidung von Sitzungsterminen der Ausschüsse Kultur sowie des Ausschusses Wirtschaftsförderung und Beteiligungen/Werkausschüsse zu veranlassen. Dabei ist insbesondere die rechtliche Situation für den Fall darzustellen, wenn ein Stadtratsmitglied in zwei Ausschüssen Mitglied ist, für die zur gleichen Beratungszeit eingeladen wird und deshalb die kommunalrechtlich verfügte Teilnahme an einem Ausschuss nicht möglich ist.

Hierzu nimmt das Rechtsamt wie folgt Stellung:

Für die konkrete parteipolitische bzw. personelle Besetzung der Ausschüsse gilt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 8 ThürKO die Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde (vgl. auch Uckel/Hauth/Hoffmann/Noll, zu § 26 ThürKO, Anm. 2.2). Es gilt somit die Hauptsatzung.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung bildet der Stadtrat zur Erfüllung seiner Aufgaben die dort benannten Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

Nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse sind die Stadtratsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, muss dies möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung (vgl. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung gelten die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates entsprechend (für vorberatende und beschließende Ausschüsse). Die Stadtratsmitglieder sind somit zur Teilnahme an einer Ausschusssitzung verpflichtet.

Gemäß § 20 Abs. 9 der Geschäftsordnung können für jedes Ausschussmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein erster, ein zweiter, ein dritter und ein vierter Stellvertreter namentlich bestellt werden. Von dieser Möglichkeit haben die Stadtratsfraktionen Gebrauch gemacht und für ihre (regulären) Ausschussmitglieder Stellvertreter namentlich benannt.

Für den Fall, dass ein Stadtratsmitglied an einer Ausschusssitzung nicht oder nicht rechtzeitig

teilnehmen kann, muss er dies also möglichst frühzeitig dem Ausschussvorsitzenden mitteilen. Das Stadtratsmitglied bzw. dessen Fraktion trägt in diesem Fall Sorge dafür, dass für den Fall der Verhinderung des Stadtratsmitgliedes an der Ausschusssitzung entweder sein erster, zweiter, dritter oder vierter Stellvertreter an der Ausschusssitzung teilnimmt.

Diese Grundsätze gelten auch im Falle der Überschneidung von Sitzungsterminen des Ausschusses Kultur (vgl. § 21 Abs. 3 Buchstabe h) der Geschäftsordnung Stadtrat), des Ausschusses Wirtschaftsförderung und Beteiligungen (vgl. § 21 Abs. 3 Buchstabe f) der Geschäftsordnung Stadtrat) bzw. den Werkausschüssen (vgl. § 21 Abs. 3 Buchstaben k) bis o) der Geschäftsordnung Stadtrat).

Für den Fall, dass ein Stadtratsmitglied in zwei Ausschüssen Mitglied ist, für die zur gleichen Beratungszeit eingeladen wird und deshalb die verpflichtende Teilnahme des Stadtratsmitgliedes in einem Ausschuss nicht möglich ist, muss dies dem Ausschussvorsitzenden des Ausschusses, an dem das Stadtratsmitglied nicht teilnehmen kann, möglichst frühzeitig mitgeteilt werden (s.o.). Im Verhinderungsfall des (regulären) Ausschussmitgliedes kann dessen namentlich benannter Stellvertreter (erster, zweiter, dritter oder vierter Stellvertreter) an der Ausschusssitzung teilnehmen (s.o.).

Eine nicht immer zu vermeidende Überschneidungsproblematik kann damit mit der bestehenden Vertretungsregelung aufgefangen werden. Ein Rechtsanspruch auf Verschiebung der Ausschusssitzungen besteht nicht. Eine Verletzung der Rechte der Ausschussmitglieder ist aufgrund der ausreichenden Vertretungsregelung nicht gegeben.

Anlagen

Dr. Schmidt  
Unterschrift Amtsleiter

02.05.2017  
Datum